



Schweizerischer Städteverband SSV

per Email info@stadteverband.ch

Zürich, 27. März 2017

Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz; Vernehmlassung des EJPD

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Unbefriedigende Rechtslage: Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private

Die Videoüberwachung durch Private untersteht grundsätzlich dem geltenden Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Laut dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sind private Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund in der Regel widerrechtlich bzw. unverhältnismässig und dürfen nicht installiert werden; Ausnahmen sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich.¹

Gemäss Art. 15 DSG sind heute Rechtsansprüche gegenüber Privaten im Bereich des Datenschutzes vor den ordentlichen zivilen Gerichten geltend zu machen. Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Art. 28–28I des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Die zivile Klage ist indessen mit einem Prozesskostenrisiko verbunden, bedeutet einen erheblichen Aufwand, kann zu Beweisschwierigkeiten führen und erscheint deshalb unbefriedigend.

Vor diesem Hintergrund wird nicht nur im Nationalrat, sondern auch in städtischen Parlamenten gefordert, den Betrieb solcher Videoüberwachungsanlagen wirksamer ins Recht zu fassen.² Nach unserem Kenntnisstand haben bislang noch kein Kanton und keine Gemeinde diesen Weg – soweit er überhaupt innerhalb der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz liegt – beschrrieben.

¹ Vgl. <https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00625/00729/00738/index.html?lang=de>; besucht am 20. Februar 2017.

² Motion des Stadtrats der Stadt Bern Nr. [2010.SR.000257](#); Postulat des Gemeinderats der Stadt Zürich Nr. [2014/271](#).



Der EDÖB vertritt die Ansicht, dass eine Bewilligungspflicht oder ein Verbot der Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private auf kommunaler Ebene durchaus zulässig wäre, jedoch nur soweit, als es nicht in den Regelungsbereich des Bundes eingreift. Die städtischen Regelungen könnten sich allenfalls auf die Gesetzgebungskompetenz betreffend gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes stützen. Da das DSG der privaten Videoüberwachung nur einen sehr engen Anwendungsbereich offen lässt, fragt es sich allerdings, wie weit die Städte in diesem Bereich überhaupt noch legislieren können. Zudem könnten parallele Regelungen auf Stufe Gemeinde und Bund zu Rechtsunsicherheiten führen.

Eine vertiefte Prüfung der Problematik in der Stadt Zürich führte zum Ergebnis, dass ein neuer Straftatbestand im eidgenössischen DSG die zielführendere Lösung wäre. Eine kommunale Strafnorm erscheint bereits deshalb nicht sinnvoll, weil Übertretungen des kommunalen Rechts lediglich mit Busen bis zu Fr. 500.- geahndet werden können. Angesichts des geringen Risikos, dass eine verbotene Videoüberwachung entdeckt wird, erscheint die abschreckende Wirkung einer solchen Strafandrohung überaus fraglich.³

Klare und wirksame Regelung im revidierten DSG

Art. 13. Abs. 1 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VE-DSG) regelt die Informationspflicht bei der Datenbeschaffung. Eine Verletzung der in Art. 13 VE-DSG statuierten Pflichten kann mit Busse bis zu Fr. 500'000 bestraft werden (Art. 50 Abs. 1 lit. a und b). Diese Sanktionierung soll offenbar auch bei der Videoüberwachung durch Private zur Anwendung kommen. So heisst es im erläuternden Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, S. 37 f., zur Abschreibung parlamentarischer Vorstösse:

«Postulate FDP-Liberale Fraktion 14.4137 und Comte 14.4284 «Videoaufnahmen durch Private. Die Privatsphäre besser schützen». Gemäss dem VE-DSG soll der strafrechtliche Teil des Gesetzes ausgebaut werden. Künftig kann die Beschaffung von Daten als Verstoß gegen die Informationspflicht – diese Pflicht wird im privaten Sektor auf alle Arten von Daten ausgeweitet – wirksamer sanktioniert werden. In Kombination mit den geltenden Bestimmungen zu den strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich bietet diese Änderung einen erweiterten Schutz.»

Aus Sicht der Städte stellt sich indessen die Frage, ob Art. 13 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 lit. a und b VE-DSG tatsächlich dahingehend Anwendung finden wird, dass eine unzulässige Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private strafrechtlich sanktioniert wird. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, dürfte es für betroffene Private aufgrund des Wortlauts der vorgenannten Bestimmungen nicht zwingend klar sein, dass sie sich mit dem Einsatz ihrer Geräte allenfalls strafbar machen. Wir regen daher an, einen eindeutigen Straftatbestand zu schaffen.

³ Vgl. Bericht des Stadtrats vom 26.10.2016 in Erfüllung des erwähnten Postulats des Gemeinderats der Stadt Zürich Nr. 2014/271; <http://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detailansicht-ge-schaeft?gld=77f50138-01ca-4ead-aed2-fc325e37177e>.



Die KSSD erwartet, dass der Bundesgesetzgeber der Problematik der datenschutzrechtlich unzulässigen, in der Praxis aber zunehmenden Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch Private anlässlich der Totalrevision des Datenschutzgesetzes angemessen und in wirksamer Weise Rechnung trägt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Co-Präsidentin

Co-Präsident

Barbara Günthard-Maier

Richard Wolff

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen